

sehr wichtig!

Merkblatt

unbedingt beachten!

zur

Vergabe von Bauaufträgen

- Kurzinformation in Stichworten -

1. Vergabegrundsätze: IMBek vom 14.10.2005 - AllMBl S. 424, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12.12.2012 - StAnz Nr. 51/52 2012 (= Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich)

2. Häufigste Fehler:
 - keine oder fehlerhafte Ausschreibung
 - Beschränkung des Wettbewerbs auf Bewerber, die in bestimmten Regionen oder Orten ansässig sind
 - unberechtigte Vorgabe bestimmter Erzeugnisse oder Verfahren
 - Manipulationen bei der Eröffnung der Angebote
 - unbegründete Aufhebung einer Ausschreibung
 - Nachverhandlungen nach Angebotseröffnung
 - falsche Wertung der Angebote, insbesondere Bevorzugung eines Ortsansässigen
 - Freihändige Vergabe ohne die dafür notwendigen vergaberechtlichen Voraussetzungen
 - Vergabe an einen Generalübernehmer, sofern nicht zugelassen

3. Folgen:
 - Liegt ein schwerer Vergabeverstoß vor, sind die **gesamten** Kosten der betroffenen Arbeiten bzw. bei Hochbauten des fehlerhaft vergebenen Gewerkes nicht förderfähig (bei falscher Wertung der Angebote also nicht nur der Differenzbetrag).
 - Insoweit grundsätzlich Widerruf des Zuwendungsbescheides.
 - Rückforderung bereits gezahlter Beträge (einschließlich Zinsen).

Diese Folgen treten auch dann ein, wenn

 - + ein objektiver Verstoß **nicht** durch den Zuwendungsempfänger bzw. durch seinen Beauftragten (Ingenieurbüro, Architekt usw.) **verschuldet** wurde;
 - + durch ihn **keine Verteuerung** der Baumaßnahme eintritt;
 - + die **Finanzsituation** des Zuwendungsempfängers als **schwierig** anzusehen ist.

4. Empfehlungen zur Vermeidung von Nachteilen:
 - Anwendung der Richtlinien und Formblätter im Vergabehandbuch - VHB Bayern - unter www.vergabeinfo.bayern.de
 - Verpflichtung der Bauleitung zur strikten Einhaltung der Vergabegrundsätze (Ingenieur- oder Architektenvertrag!)
 - Gründliche Unterrichtung über die Vergabegrundsätze; Beratung nach Nr. 2 BayZBau bzw. Nr. 6.2.4 VVK in Anspruch nehmen, evtl. Anfragen bei Bewilligungsstelle oder Rechtsaufsichtsbehörde
 - Rechtzeitige Einschaltung der VOB-Stelle der Regierung in allen Zweifelsfragen

5. Ähnliche Grundsätze: gelten bei der Vergabe von anderen (d. h. nicht Bau-)Leistungen
→ VOL und VOF

1. Folgende Regelungen sind verbindlich:

1.1 Bestimmungen des Bundes- und Europarechtes

Zu beachten sind

- der 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.07.2005 (BGBl I S. 2114; 2009, 3850), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 62 G vom 22.12.2011 I 3044 (Nr. 71),
- die Vergabeverordnung (VgV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (BGBl I S. 169), zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 14.03.2012 I 488.

Danach gilt: Erreicht oder überschreitet der geschätzte Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) **die in § 2 VgV bzw. durch EG-Verordnung festgelegten EU-Schwellenwerte**, besteht für öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 98 GWB die Verpflichtung zur Anwendung

- der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB/A -, Abschnitt 2,
- der Verdingungsordnung für Leistungen - VOL/A -, Abschnitt 2,
- der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen - VOF -.
Seit 22.03.2012 gelten folgende Schwellenwerte
 - Bauaufträge: 5.000.000,- € (netto)
 - Liefer- und Dienstleistungsaufträge: 200.000,- € (netto)
- Für Aufträge im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung gilt die Sektorenverordnung (Art. 1 der Verordnung vom 23.09.2009, BGBl I S. 3110), zuletzt geändert durch Art. 2 vom 07.12.2011 I 2570.

1.2 Bestimmungen des Landesrechts

Zu beachten sind die entsprechend § 31 Abs. 2 der Kommunalhaushaltsverordnung - Kameralistik (KommHV-Kameralistik) vom 03.12.1976 (GVBl S. 499), zuletzt geändert durch § 5 der Verordnung vom 03.01.2011 (GVBl S. 22) bzw.

§ 30 Abs. 2 der Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik (KommHV-Doppik) vom 05.10.2007 (GVBl S. 678), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 03.01.2011 (GVBl S. 22), mit Bekanntmachung vom 14.10.2005 (AllMBl S. 424), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12.12.2012 - StAnz Nr. 51/52 2012, veröffentlichten verbindlichen Vergabe-grundsätze. Dies sind:

- Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teile A, B und C. Die jeweils aktuelle Ausgabe ergibt sich aus den entsprechenden Veröffentlichungen der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern zur Einführung der VOB.

In Abweichung von § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A ist bis zu folgenden Wertgrenzen (ohne Umsatzsteuer) eine Beschränkte Ausschreibung von Bauleistungen ohne weitere Einzelbegründung zulässig:

500.000,- € im Tiefbau,
125.000,- € für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik) sowie für Landschaftsbau und
Straßenausstattung,
250.000,- € für alle übrigen Gewerke (z. B. Rohbauarbeiten im Hochbau).

Bei Inanspruchnahme der Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen ist ab einem Auftragswert von 25.000 € (ohne Umsatzsteuer) die in § 19 Abs. 5 VOB/A geforderte ex-ante-Veröffentlichung durchzuführen. Die zu veröffentlichen Daten ergeben sich aus der dortigen Regelung. Ab einem Auftragswert von 75.000 € (ohne Umsatzsteuer) ist eine Wartefrist von sieben Kalendertagen einzuhalten. In diesem Fall muss auch der Tag der Veröffentlichung in die ex-ante-Veröffentlichung aufgenommen werden. Die Daten müssen zentral abrufbar sein. In Zukunft wird dies durch die Zentrale Vergabebekanntmachungsplattform Bayern (BayVeBe) gewährleistet sein. Bis zur Einrichtung der Plattform kann die Veröffentlichung auf der Plattform www.auftraege.bayern.de erfolgen.

Hinweis: Unabhängig von der Inanspruchnahme der Wertgrenzen müssen mindestens drei Bewerber zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden und die Anzahl im Vergabevermerk begründet werden. Die Aufforderung muss ausreichend gestreut sein (je nach Art und Umfang des Auftrages in der Regel mindestens ein Bewerber aus einem anderen Landkreis, ab 75.000 € (ohne Umsatzsteuer) mindestens drei Bewerber aus anderen Landkreisen) und die Bewerber regelmäßig gewechselt werden. Vergabeart und Vergabeentscheidung müssen begründet und die Begründung entsprechend dokumentiert werden. Durch organisatorische und gegebenenfalls personelle Maßnahmen müssen Korruption und Manipulation vermieden werden.

Abweichend von § 3 Abs. 5 Satz 2 VOB/A ist eine Freihändige Vergabe von kommunalen Bauleistungen bis zu einer Wertgrenze von 30.000 € (ohne Umsatzsteuer) ohne weitere Einzelbegründung zulässig.

Hinweis: Auch bei Freihändiger Vergabe sind unabhängig von der Inanspruchnahme der Wertgrenzen mehrere Angebote (mindestens drei) einzuholen. Eine Beschränkung des Wettbewerbs auf ortsansässige Unternehmen ist nicht zulässig (§ 2 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A; § 2 Abs. 1 Satz 2 VOL/A).

- Die Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen - öAUmWR, Bek der Bayer. Staatsregierung vom 28.04.2009 (AllMBl S. 163) in der jeweils geltenden Fassung.
- Die Mittelstandsrichtlinien Öffentliches Auftragswesen - öAMstR, Bek der Bayer. Staatsregierung vom 04.12.1984 (StAnz Nr. 49) in der jeweils geltenden Fassung.
- Die Bevorzugten-Richtlinien - öABevR, Bek vom 30.11.1993 (AllMBl S. 1308) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Zur Beachtung werden die folgenden Regelungen dringend empfohlen:

2.1 Das Vergabehandbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern (VHB Bayern), abrufbar im Internet unter: <http://www.vergabeinfo.bayern.de>.

2.2 Die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 11.02.1993 (StAnz Nr. 7) über die Anforderung von Bewerbererklärungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

2.3 Die Korruptionsbekämpfungsrichtlinie - KorruR vom 13.04.2004 (AllMBl S. 87).



Schematische Darstellung des ab 1. Januar 2012 geltenden Konzeptes für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben kommunaler Auftraggeber

Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern (IMBek) vom 20.12.2011

| Beschränkte Ausschreibung (Nr. 1.2.1, 1.2.3 IMBek) | Freihändige Vergabe (Nr. 1.2.2, 1.2.3 IMBek) |
|---|--|
| Wertgrenzen VOB/A (jeweils ohne USt) 500.000 € Tief-, Verkehrswege-, Ingenieurbau 125.000 € Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik) sowie Landschaftsbau und Straßenausstattung 250.000 € alle übrigen Gewerke bei Anwendung VOL/A (ohne USt) * 100.000 € | Wertgrenzen VOB/A (ohne USt) 30.000 € bei Anwendung VOL/A (ohne USt) * 30.000 € |
| Unabhängig von Inanspruchnahme der Wertgrenzen anzuwenden bei VOB/A und bei Anwendung VOL/A * | Unabhängig von Inanspruchnahme der Wertgrenzen anzuwenden bei VOB/A und bei Anwendung VOL/A * |
| zentral abrufbare ex-post-Veröffentlichung wenn kein Teilnahmewettbewerb VOB/A: ab 25.000 € ohne USt (§ 20 Abs. 3 VOB/A) für die Dauer von 6 Monaten VOL/A: ab 25.000 € ohne USt (§ 19 Abs. 2 VOL/A) für die Dauer von 3 Monaten | zentral abrufbare ex-post-Veröffentlichung VOB/A: ab 15.000 € ohne USt (§ 20 Abs. 3 VOB/A) für die Dauer von 6 Monaten VOL/A: ab 25.000 € ohne USt (§ 19 Abs. 2 VOL/A) für die Dauer von 3 Monaten |
| | Immer anzuwenden unabhängig von Anwendung der VOL/A ** und unabhängig von Inanspruchnahme der Wertgrenzen |
| Wettbewerb Aufforderung von mindestens drei bis mindestens zehn Bewerbern und Begründung der Anzahl im Vergabevermerk | Wettbewerb Einholung von in der Regel wenigstens drei Angeboten |
| regionale Streuung der Angebote in der Regel mindestens ein Bewerber aus anderem Landkreis ab 75.000 € ohne USt mindestens drei Bewerber aus anderem Landkreis | regionale Streuung der Angebote in der Regel mindestens ein Bewerber aus anderem Landkreis |
| regelmäßiger Wechsel der Bewerber | regelmäßiger Wechsel der Bewerber |
| Dokumentation Begründung von Vergabeart und Vergabeentscheidung | Dokumentation Begründung von Vergabeart und Vergabeentscheidung |
| Vermeidung von Korruption und Manipulation | Vermeidung von Korruption und Manipulation |
| Nur bei Inanspruchnahme der Wertgrenzenregelung zusätzlich anzuwenden VOB/A bzw. bei Anwendung VOL/A * | |
| zentral abrufbare ex-ante-Veröffentlichung für die Dauer von 7 Kalendertagen VOB/A ab 25.000 € ohne USt Daten laut § 19 Abs. 5 VOB/A + Tag der Veröffentlichung ab 75.000 € ohne USt Wartefrist von 7 Kalendertagen (Ziel: Reaktion von interessierten Bietern ermöglichen) VOL/A ab 25.000 € ohne USt Daten laut § 19 Abs. 5 VOB/A analog + Tag der Veröffentlichung ab 75.000 € ohne USt Wartefrist von 7 Kalendertagen (Ziel: Reaktion von interessierten Bietern ermöglichen) | <div style="border: 1px solid black; border-radius: 50%; padding: 2px; display: inline-block; margin-bottom: 5px;">Fußnoten</div> * keine Anwendung, wenn die Kommune auf der Basis des § 31 Abs. 1 KommHV-Kameralistik bzw. § 30 Abs. 1 KommHV-Doppik vergibt, ohne die VOL anzuwenden ** auch dann anzuwenden, wenn die Kommune auf der Basis § 31 Abs. 1 KommHV-Kameralistik bzw. § 30 Abs. 1 KommHV-Doppik vergibt, ohne die VOL anzuwenden - Hintergrund: es handelt sich hier um Mindestanforderungen an Wettbewerb, Transparenz und Chancengleichheit |